

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 19.09.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 13 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **„ § 13 Seniorenbeirat**

- 1) Die Stadt Rheinsberg richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt Rheinsberg einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Rheinsberg“.
- 2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens drei und maximal sechs Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Aufgaben des Seniorenbeirates der Stadt Rheinsberg sind auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senioren.
- 4) Die Mitglieder der Beirates sind ehrenamtlich (§20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppe gehört. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg.
- 6) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Personengruppe – Senioren – haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 28.09.2016